

Vereinbarung über den Schulbesuch der im Gebiet Plona und Mittlerer Büchel wohnhaften Kinder in der Primarschule der Politischen Gemeinde Rüthi

vom 1. September 2015 / 9. November 2015

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Rüthi und der Stadtrat der Stadt Altstätten vereinbaren:

Schulbesuch a) Grundsatz

*Art. 1*¹ Die im Weiler Plona und im Mittleren Büchel wohnhaften Kinder besuchen den Kindergarten und die Primarschule der Politischen Gemeinde Rüthi.

² Der Weiler Plona und der Mittlere Büchel umfassen das bis 31. Dezember 2016 in die Primarschulgemeinde Rüthi einbezogene Gebiet.

b) Beschulung

Art. 2 Die Politische Gemeinde Rüthi verpflichtet sich zur Beschulung der im Weiler Plona und im Mittleren Büchel wohnhaften Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule.

c) anwendbares Recht

*Art. 3*¹ Die im Weiler Plona und im Mittleren Büchel wohnhaften Schülerinnen und Schüler unterstehen dem für Kindergarten und Primarschule geltenden Recht der Politischen Gemeinde Rüthi.

² Sie werden gleich behandelt wie die in der Politischen Gemeinde Rüthi wohnhaften Schülerinnen und Schüler.

³ Die auf den Schulbesuch der im Weiler Plona und im Mittleren Büchel wohnhaften Schülerinnen und Schülern bezogenen Beschlüsse und Anordnungen obliegen den zuständigen Behörden der Politischen Gemeinde Rüthi, soweit diese Vereinbarung keine andere Regelung vorsieht.

Kostentragung a) Schulgeld

*Art. 4*¹ Die Stadt Altstätten entrichtet der Politischen Gemeinde Rüthi für die im Weiler Plona und im Mittleren Büchel wohnhaften Schülerinnen und Schüler ein jährliches Schulgeld je Schülerin und Schüler.

² Das Schulgeld entspricht für Kindergarten und Primarschule den durchschnittlichen Kosten, welche auch die Aufwendungen des Mittagstisch Rüthi enthalten, je Schülerin und Schüler im laufenden Jahr abzüglich der Kosten für Fördermassnahmen (Therapien und Stützunterricht) sowie für den Schulbesuch in Kleinklassen und die Sonderschulung. Berechnungsgrundlage bilden sämtliche Aufwendungen des Bildungsbereichs Kindergarten und Primarschule.

³ Die Politische Gemeinde Rüthi stellt jeweils im Juni eine Akontorechnung und im Januar des Folgejahres die Schlussrechnung.

b) fördernde Massnahmen

Art. 5 Die Stadt Altstätten entschädigt die der Politischen Gemeinde Rüthi entstandenen Kosten für Therapien und Stützunterricht, den Schulbesuch in Kleinklassen und die Sonderschulung nach Art. 34 ff. des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹.

Transport von Schülerinnen und Schülern

Art. 6 ¹ Die Politische Gemeinde Rüthi sorgt nach Massgabe von Art. 20 Bst. a des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983² und in Absprache mit der Stadt Altstätten für die Organisation des Transports von im Weiler Plona und im Mittleren Büchel wohnhaften Schülerinnen und Schülern.

² Die Stadt Altstätten vergütet der Politischen Gemeinde Rüthi die entstandenen Kosten.

Vernehmlassung in schulischen Angelegenheiten

Art. 7 Die Politische Gemeinde Rüthi gibt den im Gebiet nach Art. 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung wohnhaften Stimmberechtigten der Stadt Altstätten Gelegenheit zur Vernehmlassung über in Aussicht genommene Beschlüsse, die Gegenstände im Bereich von Kindergarten und Primarschule betreffen und in die Zuständigkeit der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rüthi fallen.

Kündigung und Aufhebung

Art. 8 Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Schuljahres, erstmals auf Ende des Schuljahres 2020/21, schriftlich gekündigt werden.

Fortdauer der Beschulung

Art. 9 ¹ Die im Weiler Plona und im Mittleren Büchel wohnhaften Kinder, die am Ende des Schuljahres, auf welches diese Vereinbarung gekündigt oder aufgehoben wird, den Kindergarten oder die Primarschule der Politischen Gemeinde Rüthi besuchen, können weiterhin, bis längstens zum Ende ihrer Primarschulzeit in der Politischen Gemeinde Rüthi beschult werden.

² Die Bestimmungen dieser Vereinbarung werden weiterhin angewendet.

Rechtsgültigkeit

Art. 10 Die Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung setzt die Gründung der Einheitsgemeinde Rüthi durch Zustandekommen der Inkorporation der Primarschulgemeinde Rüthi in die Politische Gemeinde Rüthi nach Art. 52 des Gemeindevereinigungs-gesetzes vom 17. April 2007³ voraus.

Vollzugsbeginn

Art. 11 Diese Vereinbarung wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

¹ sGS 213.1

² sGS 213.1

³ sGS 151.2

9464 Rüthi, 1. September 2015

GEMEINDERAT RÜTHI

Der Gemeindepräsident:
Thomas Ammann

Der Gemeinderatsschreiber:
Philipp Scheuble

9450 Altstätten, 9. November 2015

STADTRAT ALTSTÄTTEN

Der Stadtpräsident:
Ruedi Mattle

Die Stadtschreiberin:
Yvonne Müller

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. November 2015 bis 21. Dezember 2015 in der Stadt Altstätten.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. November 2015 bis 11. Dezember 2015 in der Gemeinde Rüthi.

Die Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 wurde am 28. April 2021 beschlossen und vom 17. Juni bis 17. August 2021 dem fakultativen Referendum unterstellt.

9464 Rüthi,

Gemeinderat Rüthi

Irene Schocher
Gemeindepräsidentin

Martina Benz
Gemeinderatsschreiberin

Die Ergänzung von Art. 4 Abs. 2 wurde am 17. Mai 2021 beschlossen und vom 17. Juni bis 27. August 2021 dem fakultativen Referendum unterstellt.

9450 Altstätten,

Stadtrat Altstätten

Ruedi Mattle
Stadtpräsident

Beatrice Zeller
Stadtschreiberin